

Pressemitteilung

28. Juni 2021

Änderungen an den Meldepflichten des Eurosystems für Daten auf Einzelkreditebene

- Ab dem 1. Oktober 2021 ersetzen Meldebögen der ESMA die derzeit gültigen Formulare der EZB.
- Alle Asset-Backed Securities (ABS), die als notenbankfähige Sicherheiten zugelassen werden sollen, unterliegen denselben Meldepflichten des Eurosystems für Daten auf Einzelkreditebene, ungeachtet etwaiger Ausnahmen von der Offenlegungspflicht im Rahmen der Verbriefungsverordnung.
- Es wird ein neuer Meldebogen für nicht marktfähige Schuldtitel eingeführt, die mit notenbankfähigen Kreditforderungen besichert sind (DECCs).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hatte im März 2019 beschlossen¹, die im Sicherheitenrahmen des Eurosystems vorgesehenen Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene an die Offenlegungspflichten im Sinne der Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402) anzugleichen. Die EZB gab heute den 25. Juni 2021 als „Aktivierungsdatum für ESMA-Meldungen“² bekannt, da an diesem Tag alle erforderlichen Bedingungen erfüllt waren.

Die neuen Regeln für die Einreichung von Daten auf Einzelkreditebene treten nach einer Übergangsfrist von drei Monaten ab dem Aktivierungsdatum für ESMA-Meldungen in Kraft. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 werden der Verbriefungsverordnung unterliegende ABS nur noch dann auf Einhaltung der Kriterien für die Notenbankfähigkeit geprüft, wenn auf Einzelkreditebene aufgeschlüsselte Daten an ein bei der ESMA registriertes Verbriefungsregister übermittelt und die von der ESMA entworfenen Meldebögen verwendet werden.³ Alle ABS, die als notenbankfähige Sicherheiten im Eurosystem zugelassen werden sollen, unterliegen denselben Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene, unabhängig davon, ob für sie eine Ausnahme von der

¹ Siehe EZB, [Aufnahme der Transparenzanforderungen der EU-Verbriefungsverordnung in den Sicherheitenrahmen des Eurosystems](#), Pressemitteilung vom 22. März 2019.

² Wie in Artikel 1 Absatz (26a) der [Leitlinie allgemeine Dokumentation](#) definiert.

³ Siehe www.esma.europa.eu/policy-activities/securitisation#title-paragrah-3

Offenlegungspflicht im Sinne der Verbriefungsverordnung gilt. Deshalb sind Emittenten notenbankfähiger ABS verpflichtet, dem Eurosystem alle Informationen zu liefern, die nach Abschnitt 1 und 2 der delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019⁴ vorgesehen sind. Dies betrifft die Einreichung von Anlegerberichten, Informationen über zugrunde liegende Risikopositionen, Insiderinformationen und Informationen über wichtige Ereignisse.

Für vor dem 1. Januar 2019 emittierte notenbankfähige ABS, die nicht der Verbriefungsverordnung unterliegen, gelten für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 30. September 2024 weiterhin die aktuellen Meldepflichten des Eurosystems für Daten auf Einzelkreditebene. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Meldebögen der EZB für entsprechend aufgeschlüsselte ABS-Daten ihre Gültigkeit. Die betreffenden ABS unterliegen dann ebenfalls den Verfahren gemäß Abschnitt 1 und 2 der delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 vom 16. Oktober 2019, die damit zu einer Anforderung des Eurosystems für die Notenbankfähigkeit werden.

Um sicherzustellen, dass Emittenten durch notenbankfähige Kreditforderungen besicherter nicht marktfähiger Schuldtitel (DECCs) ihren jeweiligen Meldepflichten auf Einzelkreditebene nachkommen können, hat die EZB einen speziellen Meldebogen entwickelt.⁵ Damit trägt sie dem Umstand Rechnung, dass DECCs nicht in den Geltungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen.

Medianfragen sind an Herrn [William Lelieveldt](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 7316).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

⁴ Siehe [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1224](#) der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind

⁵ Siehe www.ecb.europa.eu/paym/coll/loanlevel/transmission/html/index.en.html